



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015

HANNOVER, 26 NOVEMBER 2015

NR. 44

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste um die Region Hannover	422
Bekanntmachung /Stadt Lehrte, Gemeindestraße „Ostring“	423
Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII, Stadt Garbsen	424

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII	425
---	-----

2. Stadt Lehrte

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII	426
---	-----

3. Stadt Pattensen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Pattensen für das Haushaltsjahr 2015	427
---	-----

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Thomas-Kirchengemeinde Hohenbostel in Barsinghausen	427
Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bantorf	429

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 23.12.2015.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2015.
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am 07.01.2016.
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 30.12.2015.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Satzung über Ehrungen für besondere Verdienste
um die Region Hannover**

Die Satzung beruht auf § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert am 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434)

**§ 1
Ehrungen**

- (1) Als Anerkennung und Würdigung um die Region Hannover werden verdienstvolle Persönlichkeiten geehrt durch
 - a) die Verleihung der Ehrennadel in Gold der Region Hannover,
 - b) die Verleihung der Ehrennadel in Silber der Region Hannover,
 - c) die Verleihung der Ehrenmedaille der Region Hannover und
 - d) die Eintragung in das Goldene Buch der Region Hannover.
- (2) Alle Ehrungen werden in einer öffentlichen Sitzung der Regionsversammlung oder im Rahmen einer repräsentativen Veranstaltung der Region Hannover vorgenommen. Die Ehrung nimmt der Regionspräsident / die Regionspräsidentin vor.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ehrung.
- (4) Eine Ehrung begründet keinerlei besondere Rechte oder Pflichten.

**§ 2
Ehrennadel der Region Hannover**

- (1) Mit der Ehrennadel können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich im hohen Maße um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) Gewürdigt werden können Leistungen auf dem Gebiet
 - a) der Politik,
 - b) der Kultur, Kunst und des Sports,
 - c) der Bildung und Wissenschaft,
 - d) der Wirtschaft und Regionalentwicklung,
 - e) des religiösen Lebens und
 - f) des sozialen Engagements.
- (3) Die Ehrennadel hat die Form eines Wappenschildes. Sie zeigt das Regionswappen und ist mit einer Einfassung versehen, die die Inschrift trägt: „Region Hannover Für besondere Verdienste“.
- (4) Über die Verleihung wird eine Urkunde als Nachweis ausgefertigt.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen. Die Vorschläge sind mit eingehender schriftlicher Begründung dem Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin zuzuleiten.
- (6) Über die Verleihung der Ehrennadel sowie von § 2 abweichende Regelungen entscheidet die Regionsversammlung in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.
- (7) An Beschäftigte, die noch aktiv für die Region Hannover tätig sind, soll sie nur im Ausnahmefall verliehen werden.

**§ 3
Ehrennadel in Gold der Region Hannover**

- (1) Die Ehrennadel in Gold ist die höchste Auszeichnung, die die Region Hannover vergibt. Sie wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich i. S. d. § 2 Abs. 2 um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in außerordentlicher Weise verdient gemacht haben, von der eine exemplarische Wirkung ausgeht.
- (2) Mitglieder der Regionsversammlung können die Ehrennadel in Gold anlässlich ihres Ausscheidens aus der Regionsversammlung nach mindestens 15-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von drei Legislaturperioden erhalten.

**§ 4
Ehrennadel in Silber der Region Hannover**

- (1) Die Ehrennadel in Silber wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich i. S. d. § 2 Abs. 2 um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Mitglieder der Regionsversammlung können die Ehrennadel in Silber anlässlich ihres Ausscheidens aus der Regionsversammlung nach mindestens 10-jähriger Mandatstätigkeit oder nach Ablauf von zwei Legislaturperioden erhalten.

**§ 5
Ehrenmedaille der Region Hannover**

- (1) Mit der Ehrenmedaille können Einwohnerinnen und Einwohner geehrt werden, die sich durch herausragende Handlungen um die Entwicklung der Region Hannover und das Wohl ihrer Einwohnerschaft verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenmedaille zeigt auf der Vorderseite vor dem stilisierten Grenzverlauf der Region Hannover das Wappen der Region Hannover mit der Umschrift „Ehrenmedaille der Region Hannover“. Die Rückseite enthält die Worte „Für herausragende Verdienste um die Region Hannover“. Sie hat einen Durchmesser von 4,0 cm.
- (3) Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen. Die Vorschläge sind mit eingehender schriftlicher Begründung dem Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin zuzuleiten.
- (5) Die Verleihung einer Ehrenmedaille der Region Hannover wie auch von § 5 abweichende Regelungen obliegen der Entscheidung des Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin.
- (6) Die Regionsversammlung wird über Verleihungen informiert.

**§ 6
Eintragung in das Goldene Buch der Region Hannover**

- (1) Eintragen können sich insbesondere:
 - a) Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - b) Vertreter des diplomatischen Korps in Deutschland und
 - c) Repräsentanten anderer Staaten.
- (2) Die Ehrung mit einer Eintragung in das Goldene Buch der Region Hannover obliegt der Entscheidung des Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin.
- (3) Die Regionsversammlung wird über Eintragungen informiert.

§ 7
Rücknahme der Ehrungen

- (1) Erweist sich eine Person durch ihr späteres Verhalten einer Ehrung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Regionsversammlung die Ehrung im Sinne des § 1 Abs. 1 in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder widerrufen und alle in Zusammenhang mit der Ehrung stehenden Gegenstände (z.B. Ehrennadel, Urkunde etc.) zurückfordern.
- (2) Den schriftlich begründeten Antrag zu einer Rücknahme kann jedes Mitglied der Regionsversammlung stellen.
- (3) Im Fall des § 7 Abs. 1 hat die Regionsverwaltung das Erforderliche zu veranlassen. Eintragungen in das Goldene Buch der Region Hannover werden unwiderruflich entfernt.

§ 8
Anteilnahme

- (1) Im Falle des Ablebens von Persönlichkeiten, die sich um die Region Hannover verdient gemacht haben, von Personen des öffentlichen Lebens und von Abgeordneten der Regionsversammlung bzw. deren Angehörigen kann die Anteilnahme der Region Hannover durch Kondolenzschreiben, Nachruf oder Kranzspende oder eine Kombination derer zum Ausdruck gebracht werden.
- (2) Die Art und Weise der Anteilnahme obliegt der Entscheidung des Regionspräsidenten / der Regionspräsidentin.
- (3) Kondolenzschreiben werden an die nächsten Hinterbliebenen gerichtet.
- (4) Nachrufe in den Printmedien werden veranlasst, wenn der / die Verstorbene
 - a) aktiver Abgeordnete/r der Regionsversammlung war,
 - b) ehemalige/r Abgeordnete/r der Regionsversammlung bzw. den Rechtsvorgängern für mindestens drei Wahlperioden war,
 - c) Träger/in der Ehrennadel in Gold der Region Hannover bzw. der Rechtsvorgänger war,
 - d) Hauptverwaltungsbeamte/r der regionsangehörigen Kommunen ab 01. November 2001 war oder
 - e) in sonstiger Weise mit der Region Hannover eng verbunden war.Der Nachruf ist durch den Regionspräsidenten / die Regionspräsidentin sowie dem / der Vorsitzenden der Regionsversammlung zu unterzeichnen.
- (5) Handelt es sich bei dem / der Verstorbenen um ein aktives Mitglied der Regionsversammlung bzw. um eine/n amtierende/n Hauptverwaltungsbeamten/in der Region Hannover, wird der verfasste Nachruf in der folgenden Regionsversammlung vor einer Schweigeminute verlesen.
- (6) Kranzspenden werden gewährt, wenn ein Nachruf der Region Hannover erfolgt. Die Kranzschleifen tragen als Inhalt „Als letzter Gruß Region Hannover“.
- (7) Der Nachruf nach § 8 Abs. 4 und die Kranzspende nach § 8 Abs. 6 unterbleiben auf Wunsch des / der Verstorbenen oder der Hinterbliebenen. Ebenso kann anstelle einer Kranzspende auf Wunsch eine Geldspende erfolgen.
- (8) Regelungen zu Kondolenzleistungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Region Hannover bleiben von § 8 Abs. 1 bis 7 unberührt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung für besondere Verdienste um die Region Hannover vom 14.12.2004 außer Kraft.

Hannover, den 10. November 2015

Region Hannover
Hauke Jagau
Regionspräsident

Bekanntmachung

Die Region Hannover zeigt an, dass in der Stadt Lehrte die Gemeindestraße „Ostring“, beginnend an der K 134 bis zur Einmündung in die K 135 mit Wirkung vom 1.1.2016 zur Kreisstraße aufgestuft wird. Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Region Hannover.

Rechtsmittelhinweis

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hannover, im November 2015

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Manfred Lockemann

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Stadt Garbsen
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
30823 Garbsen

im folgenden: **Stadt Garbsen**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Garbsen die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2

Aufgabenübertragung, Zweckbindung und Weiternutzung

- (1) Die Stadt Garbsen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Garbsen.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Garbsen der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Garbsen in Kraft.

Hannover, den 09.11.2015

Garbsen, den 18.08.2015

Hauke Jagau
Regionspräsident

Dr. Christian Grahl
Bürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Gemeinde Isernhagen

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Gemeinde Isernhagen
Bothfelder Str. 29
30916 Isernhagen

im folgenden: **Gemeinde Isernhagen**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Gemeinde Isernhagen die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2

Aufgabenübertragung, Zweckbindung und Weiternutzung

- (1) Die Gemeinde Isernhagen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Gemeinde Isernhagen.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Gemeinde Isernhagen der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Isernhagen in Kraft.

Hannover, den 09.11.2015

Isernhagen, den 30.10.15

Hauke Jagau
Regionspräsident

Arpad Bogya
Bürgermeister

2. Stadt Lehrte

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

zwischen

der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover

im folgenden: **Region**

und

der Stadt Lehrte
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
31275 Lehrte

im folgenden: **Stadt Lehrte**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Lehrte die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2

Aufgabenübertragung, Zweckbindung und Weiternutzung

- (1) Die Stadt Lehrte überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Lehrte.
- (2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3

Einzeldaten

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Lehrte der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4

Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5

Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Lehrte in Kraft.

Hannover, den 09.11.2015

Lehrte, den 24.09.2015

Hauke Jagau
Regionspräsident

Klaus Sidortschuk
Bürgermeister

Änderung der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bantorf

Gemäß §4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S.1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bantorf am 30.09.2015 folgende Änderungen der Friedhofsordnung und der Gebührenordnung beschlossen:

§ 26 der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bantorf vom 29.11.2013 wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) **Die Kosten für die Abräumung des Grabmals und der Grabanlage sollen bei der Grabnutzungsgebühr mit berücksichtigt werden.
Wurden die Kosten bei Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte nicht erhoben, wird für die entstehenden Abräumkosten eine in der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr berechnet.**
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 27 handelt.
- (4) **Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung der Grabstätte nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen oder veranlassen.
Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen.**
- (5) Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 7 der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bantorf vom 16.01.2014 wird wie folgt ersetzt:

§ 7

- 1) **Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung pro Stelle pro Jahr** 20,00 €
- 2) **Gebühren für die Einebnung nach Ende der Ruhefrist bzw. vorzeitiger Einebnung, sowie Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.**

Bantorf, den 30.09.2015

Siewek
Vorsitzender

Bock
Kirchenvorsteherin

Die vorstehenden Änderungen werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Ronnenberg, 05.10.2015

i.A. Richter
Leiter des Kirchenkreisamtes

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
